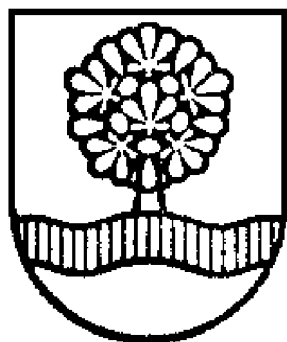


Einwohnergemeinde



Kestenholz

Solothurn

***Reglement über die Organisation
und Durchführung der Kontrolle
von Feuerungsanlagen (Feuerungskontrolle)***

Gültig seit 1. Januar 2009

Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen (Feuerungskontrolle) der Einwohnergemeinde Kestenholz

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz; die eidg. Luftreinhalteverordnung (LRV); die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen des Kantons Solothurn; beschliesst:

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbeschadet der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die nach eidgenössischem und kantonalem Recht vorgeschriebenen Feuerungskontrollen.

§ 2 Vollzugsmodell bei Oel- und Gasfeuerungskontrollen

Für den Vollzug der Oel- und Gasfeuerungskontrolle wird das für die Gemeinde und die Feuerungsbetreiber kostengünstige Modell 1 „Teilliberalisiert unter Behördenaufsicht“, mit privater Vollzugsbeteiligung bei den Nachkontrollen, gewählt.

§ 3 Vollzug

¹ Für den Vollzug sind folgende Vorschriften massgebend:

- a) Die Eidg. Luftreinhalteverordnung (LRV), insbesondere die Kapitel 1 (Allgemeine Bestimmungen), 2 (Emissionen) und 4 (Schlussbestimmungen) sowie die Anhänge 1 (Allgemeine vorsorgliche Emissionsbegrenzungen), 2 (Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen), 3 (Emissionsbegrenzungen für Feuerungsanlagen), 4 (Prüfanforderungen für die Konformität von Heizkesseln und Zerstäuberbrennern), 5 (Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe);
- b) Die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen des Kantons Solothurn

² Ferner sind zu beachten:

- a) Die Eidg. Empfehlungen zur Messung der Abgase von Feuerungen für Heizöl „Extra leicht“ und Gas;
- b) Die Eidg. Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach;
- c) Die AfU-Empfehlungen.

§ 4 Zuständigkeit

Als zuständige Gemeindebehörde für die Feuerungskontrolle wird die Verkehrs- und Umweltschutzkommission bezeichnet. Die Verkehrs- und Umweltschutzkommission schlägt dem Gemeinderat einen für die Feuerungskontrolle geeigneten, ausgebildeten „Feuerungskontrolleur mit Eidg. Fachausweis“ vor, welcher nicht gleichzeitig Inhaber oder Mitarbeiter einer Firma ist, die kontrollpflichtige Brenner produziert, vertreibt, montiert oder wartet. Die Verkehrs- und Umweltschutzkommission und der amtliche Feuerungskontrolleur beteiligen, gemäss BUWAL und AfU- Merkblätter, bei den Nachkontrollen die privaten Servicefirmen am Vollzug.

§ 5 Organisation

Die Verkehrs- und Umweltschutzkommission organisiert zusammen mit dem Feuerungskontrolleur die Feuerungskontrollen gemäss denn in § 3 genannten eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Richtlinien, Empfehlungen und Weisungen.

§ 6 Verantwortungsbereich

¹ Die Verkehrs- und Umweltschutzkommission ist verantwortlich für folgende organisatorische und administrative Arbeiten, insbesondere für:

- a) Beratung und Überwachung der Feuerungskontrolle;
- b) Erlass von Sanierungsverfügungen und Strafandrohungen sowie Einreichen von Strafanzeigen.

² Der Feuerungskontrolleur ist verantwortlich für die messtechnischen Arbeiten und Kontrollen im zugeteilten Arbeitsgebiet, insbesondere für:

- a) Aus- und Weiterbildung;
- b) Ankünden der Feuerungskontrollen in geeigneter Form (Anzeiger etc.);
- c) Überprüfen der Messprotokolle der neu installierten Feuerungsanlagen;
- d) Erstellen des gemeindeinternen Jahresberichtes;
- e) Materialbereitstellung, Messgerät, Werkzeug und Fahrzeug;
- f) Routine- und Nachkontrollen gemäss vorgeschriebenem Turnus;
- g) Klagenbearbeitung (Oel-, Gas-, Holzfeuerungen) ausserhalb des vorgeschriebenen Kontrollturnusses;
- h) Erlass von Einregulierungsfristen von 30 Tagen;
- i) Einleiten von Sanierungsverfügungen und Strafandrohungen zu Handen der Verkehrs- und Umweltschutzkommission;
- k) Einzug der Gebühren;
- l) Zustellungen und Ablage des Feuerungsrapportes;
- m) Führen einer Datei.

§ 7 Kontrollheft

Die Feuerungskontrollen sind im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kantons Solothurn einzutragen.

§ 8 Kosten / Gebühren / Entschädigungen

¹ Die Kontrollen sind gemäss dem Verursacherprinzip den Hauseigentümern oder den Eigentümern der Anlagen zu verrechnen. Der Kontrolleur erhebt die Gebühr im Rahmen seiner Feuerungskontrollen. Für die Aufwendungen des Kantons wird eine Gebühr eingezogen. Die Kantonsgebühren werden am Ende der Heizperiode zwischen Kanton und Feuerungskontrolleur abgerechnet.

² Die Höhe der einzelnen Gebühren werden vom Gemeinderat in der Gebührenordnung (Anhang 1) festgehalten.

§ 9 Beschwerde

Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn erhoben werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach dessen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2009 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt hin sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Feuerungskontrolle aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kestenholz beschlossen am 25.06.2009

Der Gemeindepräsident

Sig. Roger Wyss

Der Gemeindeschreiber

Sig. Marco Bürgi

Reglement über die Organisation und Durchführung
der Kontrolle von Feuerungsanlagen (Feuerungskontrolle)

Gebührenordnung:

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kestenholz - gestützt auf § 8² des Reglements über die Feuerungskontrolle vom 01. Januar 2009 - beschliesst:

1. Gebührenerhebung

Die Gebühren werden Verursachergerecht im Sinne von § 8¹ des Reglements über die Feuerungskontrolle erhoben.

2. Höhe der Gebühren für Oel- und Gasfeuerungskontrollen (exklusiv Mehrwertsteuer, exklusiv Kantonsgebühr)

Pos.	Tätigkeit	Gebühr
1	Einstufige Wärmeerzeuger Oel – und Gas - Gebläsebrenner	Fr. 60.40
2	Wärmeerzeuger mit mehrstufigen Oelverdampferbrennern < 70 kW	Fr. 60.40
3	Wärmeerzeuger mit mehrstufigen atmosphärischen Gasbrennern < 70 kW	Fr. 60.40
4	Wärmeerzeuger mit mehrstufigen Oelverdampferbrennern > 70 kW	Fr. 83.70
5	Wärmeerzeuger mit mehrstufigen atmosphärischen Gasbrennern > 70 kW	Fr. 83.70
6	Wärmeerzeuger mit mehrstufigen Oel – und Gas - Gebläsebrennern	Fr. 83.70
7	Zweistoff - Wärmeerzeuger mit einstufigen Oel – und Gas - Gebläsebrennern kombiniert	Fr. 130.70
8	Zweistoff - Wärmeerzeuger mit mehrstufigen Oel – und Gas - Gebläsebrennern kombiniert	Fr. 167.30
9	Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde pro Anlage	Fr. 5.--

3. Höhe der Gebühren für Holzfeuerungskontrollen (exklusiv Mehrwertsteuer, exklusiv Kantonsgebühr)

3.1 Erst- und Abnahmekontrollen gemäss Vollzugsleitfaden Kap. 5.1

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr
1.1	Erfassen der Anagedaten		
1.2	Kundeninformation		
1.3	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste		
1.4	Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste		
1.5	Rapporte, Meldung an das AfU		
	<i>Gebühr für die Erst- oder Abnahmekontrolle einer Anlage</i>	<i>30 Minuten</i>	<i>Fr. 48.--</i>
	<i>Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit</i>	<i>10 Minuten</i>	<i>Fr. 16.--</i>
	<i>Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei</i> <i>- einer Anlage</i> <i>- zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit</i>		<i>Fr. 5.--</i> <i>Fr. 10.--</i>

3.2 Periodische Kontrollen gemäss Vollzugsleitfaden Kap. 5.2

a) Kontrollen **ohne** Beanstandung (grüne Karte)

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr
2.1	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste		
2.2	Meldung an AfU		
	<i>Gebühr für die periodische Kontrolle einer Anlage ohne Beanstandung</i>	<i>15 Minuten</i>	<i>Fr. 24.--</i>
	<i>Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit</i>	<i>10 Minuten</i>	<i>Fr. 16.--</i>
	<i>Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei</i> <i>- einer Anlage</i> <i>- zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit</i>		<i>Fr. 5.--</i> <i>Fr. 10.--</i>

b) Kontrollen **mit erstmaliger** Beanstandung (gelbe Karte)

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr
2.1	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste		
2.3	Kundeninformation (wie Pos. 1.2) Meldung an AfU		
	<i>Gebühr für die periodische Kontrolle einer Anlage mit erstmaliger Beanstandung</i>	<i>30 Minuten</i>	<i>Fr. 48.--</i>
	<i>Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit</i>	<i>10 Minuten</i>	<i>Fr. 16.--</i>
	<i>Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei</i> <i>- einer Anlage</i> <i>- zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit</i>		<i>Fr. 5.--</i> <i>Fr. 10.--</i>

c) Kontrollen **mit wiederholter** Beanstandung (Strafanzeige oder Sanierungsverfügung)

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr
2.1	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste		
2.4	Beweissicherung Meldung an AfU		
<i>Gebühr für die periodische Kontrolle einer Anlage mit erstmaliger Beanstandung</i>		30 Minuten	Fr. 48.--
<i>Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit</i>		10 Minuten	Fr. 16.--
<i>Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei</i> - einer Anlage - zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit			Fr. 5.-- Fr. 10.--
Fall 1: negativer Aschentest			
2.5	Aschenanalyse Resultat negativ (=> gesetzeskonformer Betrieb) => Ausstellung grüne Karte an Betreiber bzw. Betreiberin	<i>Die Kosten trägt der Kanton.</i>	
Fall 2: positiver Aschentest			
2.6	Aschenanalyse Resultat positiv (=> nicht gesetzeskonformer Betrieb) => Strafanzeige	<i>Die Kosten trägt der Kanton. Die Kosten für die Beweissicherung werden im Rahmen des Strafverfahrens dem Verursacher auferlegt.</i>	
Fall 3: übermässige Emissionen			
2.7	Rauchbildanalyse oder Messung => Sanierungsverfügung	<i>Verrechnung nach Aufwand. Die Kosten trägt der Kanton oder die Gemeinde. Die Kosten für die Beweissicherung werden im Rahmen der Sanierungsverfügung dem Verursacher auferlegt.</i>	

3.3 Kontrollen auf Grund von Klagen gemäss Vollzugsleitfaden Kap. 5.3

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr
Fall 1: Erstmalige Klage			
3.1	Augenschein vor Ort Kundeninformation (wie Pos. 1.2)	<i>Verrechnung nach Aufwand. Die Kosten trägt der Kanton.</i>	
Fall 2: Wiederholte Klagen			
3.2	Ansetzen einer ausserordentlichen periodischen Kontrolle gemäss Kap. 5.2	<i>Verrechnung gemäss Pkt. 3.2</i>	

3.4 Tarif für die Verrechnung von Arbeiten nach Aufwand

Für die Verrechnung von Arbeiten nach Aufwand kommt ein Zeittarif von Fr. 1.60 pro Minute (exkl. MwSt) zur Anwendung.

4. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt auf den 01. Januar 2009 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kestenholz beschlossen am 05.01.2009

Der Gemeindepräsident:

Sig. Roger Wyss

Der Gemeindegeschreiber:

Sig. Marco Bürgi